



Gemeinde:
Hombrechtikon

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 9. April 1997

767. Quartierplan Breitlen-Lutikon, Hombrechtikon (Teilgenehmigung)

Am 5. März 1997 ersuchte der Gemeinderat Hombrechtikon um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 31. August 1993, 21. Mai 1996 und 20. August 1996 betreffend Festsetzung des Quartierplans Breitlen-Lutikon.

Die Festsetzungsbeschlüsse wurden im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 4. November 1996 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen den in Nachachtung von Rekursentscheiden teilweise geänderten, letzten Festsetzungsbeschluss kein Rechtsmittel mehr eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Badstrasse und den nördlichen Teil der Waffenplatzstrasse, im Osten durch die Rietstrasse sowie die Bauzonen- und Grundstücksgrenzen von Kat.-Nrn. 4557 und 4555, im Süden durch die Oetwilerstrasse S-7 und die Rütistrasse S-5 und im Westen durch die Grünigerstrasse S-4 begrenzt.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die angrenzenden Strassen, die Breitlen-, die Altersheim- und die Zelglistrasse sowie der Mythen- und der Aubrigweg. Entlang der Altersheimstrasse, zwischen der Oetwilerstrasse S-7 und der Waffenplatzstrasse, werden mit einem Abstand von 18 m neue Verkehrsbaulinien festgesetzt. Sämtliche mit RRB Nr. 4917/1970 genehmigten Baulinien für die Altersheim- und die Breitlenstrasse bzw. Verlängerung der Rütistrasse werden aufgehoben. Die Baulinien für die früher geplante Verlängerung der Zelglistrasse (RRB Nr. 1312/1969) und die mit RRB Nr. 3593/1971 genehmigten Baulinien am Mythen- und am Aubrigweg werden ebenfalls aufgehoben. Die durch früher geplante Strasseneinmündungen entstandenen Baulinienlücken an der Grünigerstrasse S-4 und der Rietstrasse werden geschlossen. Auf Grundstück Kat.-Nr. 5028 werden mit einem Abstand von 2 m Baulinien für Versorgungsleitungen festgesetzt.

Die Prüfung der Vorlage hat ergeben, dass im Bereich der Zelglistrasse zwischen Grünigerstrasse S-4 und Waffenplatzstrasse infolge Nichtbeachtung einer wichtigen kommunalen Kanalisationsleitung weder die Neufestsetzung der Verkehrsbaulinien noch die Aufhebung der alten Baulinien genehmigt werden kann. Dies teilte die Baudirektion dem Gemeinderat Hombrechtikon mit. Damit, dass deshalb die in diesem Bereich mit RRB Nr. 1312/1969 genehmigten Baulinien ihre

Gültigkeit behalten und dieser Punkt von der Genehmigung auszunehmen ist, erklärte sich die Gemeinde mit Schreiben vom 5. März 1997 einverstanden.

Der Gemeinderat Hombrechtikon wird in einem separaten Verfahren auch die den aufzuhebenden Baulinien zugehörigen Niveaulinien aufzuheben haben.

Die Einhaltung der massgebenden Lärm-Immissionsgrenzwerte ist im Rahmen der Baubewilligungsverfahren nachzuweisen.

Der Quartierplan umfasst ferner den Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen und Wege) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Die Vorlage ist im übrigen rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschlüssen des Gemeinderates Hombrechtikon vom 31. August 1993, 21. Mai 1996 und 20. August 1996 festgesetzte Quartierplan Breitlen-Lutikon wird im Sinne der Erwägungen mit Ausnahme der Baulinienaufhebung und der Neufestsetzung an der Zelglistrasse gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Hombrechtikon, 8634 Hombrechtikon (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von drei Plandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi